

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 20.12.2010**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren <sup>1)</sup>**

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten, die Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen und die Inanspruchnahme zusammenhängender Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den allgemeinen Vorschriften. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen, werden die entstehenden Kosten berechnet.

### **§ 2**

#### **Gebührensuldnerin und -schuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
  1. wer die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtung veranlasst oder/und zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung oder einem beauftragten Dritten abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst Kraft Gesetzes haftet oder wer nach § 8 Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührensuldnerinnen und –schuldner haften jeweils für die Gesamtschuld.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 14.11.2001 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017

<b>Anlage zur Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs und Bestattungswesen der Stadt Sassenberg vom 20.12.2010 1)</b>		
<b>Gebührentarif</b>		
<b>Tarifstelle</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>A. Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten</b>		
1.	Reihengrab für einen Verstorbenen	
1.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	225,00 €
1.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	510,00 €
1.3	Reihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	2.140,00 €
2.	Urnenreihengrab inkl. Gedenkstein und Pflege (Ruhezeit 30 Jahre)	1.150,00 €
3.	Gemeinschaftsgrabstätte (Anonymes Reihengrab)	
3.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	1.325,00 €
3.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.830,00 €
4.	Anonymes Urnengrab	
4.1	vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	700,00 €
4.2	ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	840,00 €
5.	Wahlgrab je Grabstelle und 30 Jahre Nutzungszeit	630,00 €
6.	Urnenwahlgrab für 4 Urnen und 30 Jahre Nutzungszeit	210,00 €
7.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, je Grabstelle und Jahr	21,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern je Jahr	7,00 €
9.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern für die Bestattung des Partners/der Partnerin, je Jahr	6,00 €
<b>B. Bestattung/Beisetzung</b>		
10.	Sargbestattungen	
10.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	288,50 €
10.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre )	634,00 €
11.	Urnenbestattungen	251,00 €
<b>C. Ausgrabungen, Umbettungen</b>		
12.	Umbettungen auf demselben Friedhof	
12.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	544,00 €
12.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre )	1.346,00 €
12.3	Urnen	322,00 €
13.	Ausgrabung für Wiederbestattung auf einem anderen Friedhof	
13.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	340,00 €
13.2	Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre )	1.024,00 €
13.3	Urnen	197,00 €
<b>D. Sonstige Leistungen</b>		
14.	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern bzw. Rücknahme wegen nicht Einhaltung der Pflegeverpflichtung pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe je Grabstelle	
14.1	Urnengräber	22,00 €
14.2	Reihengräber/Wahlgräber	44,00 €
15.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen	
15.1	Aufbahrungsraum	204,00 €
15.2	Trauerhalle je Nutzung (auch Gebetsgedenken)	172,00 €
16.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen je Genehmigung	
16.1	Reihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	10,00 €
16.2	Wahlgrabstätten	20,00 €

1) Geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Sassenberg vom 21.02.2017 mit Wirkung vom 01.03.2017